ISSN 0376-9453

Amtsblatt

L 51

der Europäischen Gemeinschaften

30. Jahrgang 20. Februar 1987

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

_		
In	ha	1+

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

*	verordnung (EWG) Nr. 499/87 des Rates vom 16. Februar 1987 zur Abweichung von der Begriffsbestimmung für Ursprungswaren zur Berücksichtigung der besonderen Lage von Saint-Pierre-et-Miquelon hinsichtlich bestimmter Fischereierzeugnisse	1
*	Verordnung (EWG) Nr. 500/87 des Rates vom 16. Februar 1987 zur Festlegung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens für 1987	3
	Verordnung (EWG) Nr. 501/87 der Kommission vom 19. Februar 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	9
	Verordnung (EWG) Nr. 502/87 der Kommission vom 19. Februar 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	11
*	Verordnung (EWG) Nr. 503/87 der Kommission vom 17. Februar 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1782/80 hinsichtlich bestimmter Textilwaren mit Ursprung in der Arabischen Republik Ägypten	13
	Verordnung (EWG) Nr. 504/87 der Kommission vom 19. Februar 1987 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors	17
	Verordnung (EWG) Nr. 505/87 der Kommission vom 19. Februar 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 442/87 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Clementinen mit Ursprung in Marokko	20
	Verordnung (EWG) Nr. 506/87 der Kommission vom 19. Februar 1987 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch	21
	Verordnung (EWG) Nr. 507/87 der Kommission vom 19. Februar 1987 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel	23
	Verordnung (EWG) Nr. 508/87 der Kommission vom 19. Februar 1987 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eier in der Schale	25

2

(Fortsetzung umseitig)

Inhalt (Fortsetzung)	Verordnung (EWG) Nr. 509/87 der Kommission vom 19. Februar 1987 zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 2. bis 8. Februar 1987 verlassen haben, erhoben werden	27
	Verordnung (EWG) Nr. 510/87 der Kommission vom 19. Februar 1987 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten	29
	Verordnung (EWG) Nr. 511/87 der Kommission vom 19. Februar 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	34
	Verordnung (EWG) Nr. 512/87 der Kommission vom 19. Februar 1987 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	35
	Verordnung (EWG) Nr. 513/87 der Kommission vom 19. Februar 1987 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	37
	II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
	Kommission	
	87/124/EWG:	
	* Entscheidung der Kommission vom 19. Januar 1987 über die Liste der Betriebe in Chile, die für die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen sind	41
	87/125/EWG:	
	Entscheidung der Kommission vom 19. Januar 1987 über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch	43
	87/126/EWG :	
	Entscheidung der Kommission vom 19. Januar 1987 über die zwischen dem 1. und 10. Januar 1987 für Milch und Milcherzeugnisse im Rahmen des ergänzenden Handelsmechanismus beantragten Lizenzen	44
	87/127/EWG:	
	Entscheidung der Kommission vom 19. Januar 1987 zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3795/86 eröffnete Ausschreibung für die Lieferung einer Partie Butteroil als Nahrungsmittelhilfe	46
	87/128/EWG:	
	Entscheidung der Kommission vom 19. Januar 1987 zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3726/86 eröffnete Ausschreibung für die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe	47
	87/129/EWG:	
	Entscheidung der Kommission vom 19. Januar 1987 über die zwischen dem 1. und 12. Januar 1987 im Rahmen des ergänzenden Handelsmechanismus für Getreide beantragten Lizenzen	48
	87/130/EWG:	
	Entscheidung der Kommission vom 20. Januar 1987 betreffend die in den ersten zehn Tagen von Januar 1987 gestellten EHM-Lizenzanträge im Sektor Rindfleisch	49

Inhalt (Fortsetzung)		87/131/EWG:	
	*	Entscheidung der Kommission vom 26. Januar 1987 zur Zulassung eines Verfahrens der Einstufung von Schweineschlachtkörpern in den Niederlanden	50
		87/132/EWG:	
	*	Entscheidung der Kommission vom 26. Januar 1987 zur Annahme der von einigen Regionen Italiens ausgearbeiteten Sonderprogramme zur Wiederherstellung und Umstellung der 1985 durch Frost geschädigten Olivenhaine gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1654/86 des Rates	52
		87/133/EWG:	
		Entscheidung der Kommission vom 28. Januar 1987 betreffend die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3832/86 für Milch und Milcherzeugnisse beantragten Lizenzen des ergänzenden Handelsmechanismus	54
		87/134/EWG:	
	*	Entscheidung der Kommission vom 30. Januar 1987 zur Änderung der Entscheidung 86/269/EWG über Betriebe in Kanada, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr frischen Fleisches zulassen können	55
		Berichtigungen	
	*	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 418/86 der Kommission vom 18. Februar 1986 zur Anpassung bestimmter Verordnungen im Weinsektor infolge des Beitritts Spaniens und Portugals (ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986)	56
	*	Berichtigung der Richtlinie 86/378/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit (ABI. Nr. L 225 vom 12. 8. 1986)	56

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 499/87 DES RATES

vom 16. Februar 1987

zur Abweichung von der Begriffsbestimmung für Ursprungswaren zur Berücksichtigung der besonderen Lage von Saint-Pierre-et-Miquelon hinsichtlich bestimmter Fischereierzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die französische Regierung hat namens Saint-Pierre-et-Miquelon eine Abweichung von den Ursprungsregeln beantragt, um den besonderen Problemen dieses Gebietes hinsichtlich bestimmter dort verarbeiteter Fischereierzeugnisse Rechnung zu tragen.

Saint-Pierre-et-Miquelon gehörte bis zum 30. Juni 1986 zum Zollgebiet der Gemeinschaft. Sein Warenverkehr unterlag bis zu diesem Zeitpunkt den Bestimmungen über den freien Warenverkehr innerhalb der Zollunion.

Der Beschluß 86/283/EWG des Rates vom 30. Juni 1986 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (¹) ist seit dem 1. Juli 1986 auf Saint-Pierre-et-Miquelon anwendbar.

Anhang II dieses Beschlusses enthält die für den präferentiellen Warenverkehr zwischen den überseeischen Ländern und Gebieten und der Gemeinschaft geltenden Vorschriften. Diese sehen die Verwendung von Fischen vor, die Ursprungswaren sind, jedoch von der Verarbeitungsindustrie von Saint-Pierre-et-Miquelon gegenwärtig nicht beschafft werden können.

Artikel 28 des genannten Anhangs regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Abweichung genehmigt werden kann. Diese Voraussetzungen liegen angesichts der geographischen Lage von Saint-Pierre-et-Miquelon vor, die nicht die Verwendung von Rohstoffen gestattet, die in

anderen überseeischen Ländern und Gebieten, in den AKP-Staaten oder in der Gemeinschaft vollständig gewonnen oder verarbeitet worden sind. Sie liegen ferner insoweit vor, als bei der Anwendung der Ursprungsregeln die bestehende Industrie gehindert wäre, die Ausfuhr ihrer Erzeugnisse nach der Gemeinschaft fortzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Abweichung von den Ursprungsregeln gemäß Anhang II des Beschlusses 86/283/EWG gelten die im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Fischereierzeugnisse, die auf Saint-Pierre-et-Miquelon aus Fischen und Krebstieren hergestellt werden, die keine Ursprungswaren sind, als Ursprungswaren von Saint-Pierre-et-Miquelon, sofern die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen eingehalten werden.

Artikel 2

Die in Artikel 1 vorgesehene Abweichung gilt für eine jährliche Globalmenge von 740 Tonnen der im Anhang aufgeführten Enderzeugnisse, die von Saint-Pierre-et-Miquelon in der Zeit vom 1. Dezember 1986 bis zum 30. November 1989 ausgeführt werden.

Artikel 3

Die zuständigen Behören von Saint-Pierre-et-Miquelon überwachen die in Artikel 2 vorgesehenen Ausfuhrmengen und übermitteln der Kommission vierteljährlich eine Aufstellung der Mengen, für die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 gemäß dieser Verordnung erteilt worden sind.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Dezember 1986.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 1. 7. 1986, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Februar 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. TINDEMANS

ANHANG

Erzeugnis	Tarifstelle	NIMEXE- Kennziffer
a) geräucherter Lachs	03.02 B II	33
b) geräucherter Aal	03.02 B VII	51
c) geräucherter Dorschrogen	03.02 C	60
d) geräucherter Heilbutt	03.02 B III	37
	03.02 B IV	41
e) geräucherte Makrele	03.02 B V	43
f) Lodde, getrocknet oder geräuchert	03.02 A I f)	20
	03.02 A II d)	29
	03.02 B VIII	59
g) Seitenflossen vom Rochen	03.01 B I y)	81
n) Seeteufel	03.01 B I w) 1	76
	03.01 B I w) 2	77
) Fleisch von Krabben und Taschenkrebsen	03.03 A III	35, 36, 39
	16.05 A	20

VERORDNUNG (EWG) Nr. 500/87 DES RATES

vom 16. Februar 1987

zur Festlegung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens für 1987

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen (1), in der Fassung der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 11.

auf Vorschlag der Kommission,

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 ist es Aufgabe des Rates, die Bestandserhaltungsmaßnahmen, die zur Erreichung der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Ziele erforderlich sind, anhand der verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und insbesondere des Berichts des wissenschaftlich-technischen Fischereiausschusses festzulegen.

Die Gemeinschaft ist Unterzeichner der Seerechtskonvention der Vereinten Nationen, die Grundsätze und Regeln für die Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Meeresschätze enthält.

Das Übereinkommen über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nord-"NAFO-Übereinkommen" westatlantik (nachstehend genannt) wurde vom Rat mit der Verordnung (EWG) Nr. 3179/78 (2) genehmigt; dieses Übereinkommen ist am 1. Januar 1979 in Kraft getreten.

Im Rahmen ihrer gesamten internationalen Verpflichtungen beteiligt sich die Gemeinschaft an den Bemühungen um die Erhaltung der Fischbestände in den internationalen Gewässern.

Die Bemühungen zur Erhaltung sind anhand einschlägiger wissenschaftlicher Daten zu beurteilen, um Erhaltungsmaßnahmen durchführen zu können, die den biologischen Gegebenheiten der Bestände und ihrer voraussichtlichen Entwicklung aufgrund der verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten angemessen sind.

Für Entscheidungen über die Bewirtschaftung von Beständen ist den derzeitigen biologischen Gegebenheiten, die im Rahmen der internationalen wissenschaftlichen Gremien geprüft wurden, wie auch den Schlußfolgerungen Rechnung zu tragen, die daraus gezogen werden können.

(¹) ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1. (²) ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1978, S. 1.

Dabei ist der Umfang der Befischung solcher Bestände durch die Flotten der Mitgliedstaaten im Verhältnis zur Gesamtbefischung sowie der Beitrag zu berücksichtigen, den die Gemeinschaft bislang zum Schutz der Bestände geleistet hat.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 obliegt es dem Rat, die zulässige Gesamtfangmenge (TAC) je Bestand oder Bestandsgruppe, den Anteil der Gemeinschaft hieran sowie die besonderen Bedingungen für die Fangtätigkeit festzulegen.

Für die Fangtätigkeiten gemäß dieser Verordnung gelten die Kontrollmaßnahmen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 des Rates vom 29. Juni 1982 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit von Schiffen der Mitgliedstaaten (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4027/86 (4) -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats dürfen 1987 in dem in Artikel 1 Absatz 2 des NAFO-Übereinkommens definierten Regelungsbereich die in Anhang I genannten Arten in den dort bezeichneten Teilen des Regelungsbereichs nur bis zu den dort angegebenen Quoten fangen.
- Beifänge der in Anhang I genannten Arten in Gebieten, für die in dieser Verordnung keine Quote für gezielte Befischung zugeteilt wurde, dürfen für jede der in Anhang I genannten Arten an Bord des Fischereifahrzeugs 2 500 kg oder 10 v. H. des Gewichts der Gesamtfänge nicht überschreiten, je nachdem, welche Menge größer ist.

Artikel 2

Die Kapitäne haben die Bestimmungen der Artikel 3, 6, 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 einzuhalten und die in Anhang II aufgeführten Angaben in das Logbuch einzutragen.

Nach Maßgabe von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission ebenfalls über Fänge von Arten, die keiner Quote unterliegen.

ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 1. (4) ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 4.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über alle Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, die beabsichtigen, in dem in Artikel 1 Absatz 1 bezeichneten Gebiet zu fischen oder Seefisch zu verarbeiten; diese Unterrichtung erfolgt mindestens dreißig Tage vor der beabsichtigten Aufnahme dieser Tätigkeit oder gegebenenfalls spätestens am zwanzigsten Tag nach Inkrafttreten dieser Verordnung. Die Unterrichtung enthält folgende Angaben:

- a) Name des Fischereifahrzeugs,
- b) amtliche Nummer des bei den zuständigen nationalen Behörden registrierten Fischereifahrzeugs,

- c) Heimathafen des Fischereifahrzeugs,
- d) Schiffseigner bzw. -charterer,
- e) Bestätigung, daß der Kapitän ein Exemplar der im Regelungsbereich geltenden Vorschriften erhalten hat,
- f) Hauptarten, die das Fischereifahrzeug im Regelungsbereich befischen will,
- g) Unterabteilungen, die das Fischereifahrzeug befischen wird.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Februar 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. TINDEMANS

ANHANG I

	Bestand		Mitgliedstaat	Quote 1987
Art	Geographisches Gebiet	Bereich	, and the second	in Tonnen
Kabeljau	Nordwestatlantik	NAFO 2 J + 3 KL	Belgien	
, .			Dänemark	
			Deutschland	
			Griechenland	
			Spanien	
·			Frankreich	
			Irland	
	1			1
	1		Italien	
			Luxemburg	1
	1		Niederlande	
	}		Portugal	}
			Vereinigtes Königreich	
			Anteil für die Mitgliedstaaten	68 560 (¹) (³
			EWG insgesamt	68 560 (¹) (²
Labeljau	Nordwestatlantik	NAFO 3 NO	Belgien	
,	s.		Dänemark	-
•	Ì		Deutschland	
	·		Griechenland	
	1		Spanien	
			Frankreich	
	}	,	Irland	
	l .		Italien	
	ł		1	1
			Luxemburg	
			Niederlande	
			Portugal	-
•		}	Vereinigtes Königreich	
			Anteil für die Mitgliedstaaten	26 400 (²)
			EWG insgesamt	26 400 (²)
abeljau	Nordwestatlantik	NAFO 3 M	Belgien	
			Dänemark	
	1		Deutschland	
			Griechenland	
	•		Spanien	
			Frankreich	
			Irland	
			Italien	
			Luxemburg	
			Niederlande	
			Portugal	
			Vereinigtes Königreich	
			Anteil für die Mitgliedstaaten	7 500 (²)
			EWG insgesamt	7 500 (²)

Bestand		Mitgliedstaat	Quote 1987		
Art	Geographisches Gebiet	Bereich	Wingiredstaat	in Tonnen	
Kalmar (illex)	Nordwestatlantik	NAFO-Unterabteilungen	Belgien		
		3 + 4 Dänemark	Dänemark		
			Deutschland		
			Griechenland		
			Spanien		
			Frankreich		
			Irland		
			Italien		
			Luxemburg		
			Niederlande		
			Portugal		
			Vereinigtes Königreich		
			Anteil für die Mitgliedstaaten	25 000 (¹) (²)	
			EWG insgesamt	25 000 (¹) (²	

⁽¹⁾ Davon werden die Mengen abgezogen, die Fischereifahrzeuge aus der Gemeinschaft in denjenigen Teilen von NAFO-Unterabteilungen gefangen haben, welche unter nationale Fischereigerichtsbarkeit fallen.

^(*) Den Mitgliedstaaten vorbehalten, die herkömmlicherweise in diesen Gewässern gefischt haben.

 ${\it ANHANG~II}$ Erforderliche Angaben im Fischereilogbuch

Information	Nummer
Name des Fischereifahrzeugs	01
Flaggenstaat	02
Registriernummer des Fischereifahrzeugs	03
Heimathafen	04
Arten der verwendeten Fanggeschirre (täglich einzutragen)	10
Art des Fanggeschirrs	2 (1)
Datum:) '
— Tag	20
— Monat	21
— Jahr	22
Gebiet:	}
- geographische Breite	31
— geographische Länge	32
- statistisches Gebiet	33
Anzahl der Hols innerhalb von 24 Stunden (2)	40
Anzahl der Stunden, in denen innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden mit dem Fanggeschirr gefischt wird (2)	41
Bezeichnung der Arten	2 (1)
Tägliche Fangmenge jeder Art (Tonnen Lebendgewicht)	50
Tägliche Fangmenge jeder Art, die für die menschliche Ernährung in Form von Fisch	
bestimmt ist	61
Tägliche Fangmenge jeder Art, die für die Verarbeitung zu Fischmehl bestimmt ist	62
Täglich zurückgeworfene Menge bei jeder Art	63
Ort(e) der Umladung	70
Zeitpunkt(e) der Umladung	71
Unterschrift des Kapitäns	80

⁽¹⁾ Die Nummer ist durch eine der Angaben im zweiten Teil dieses Anhangs zu ergänzen.

FAO-Standardabkürzungen für die wichtigsten Fischarten

Abkürzungen	Arten	Abkürzungen	Arten
ALE	Alopa pseudoharengus	MEN	Brevoortra tyrannis
ARG	Glasauge	MIX	Mischarten
BUT	Butterfisch (Messerfisch)	MOL	Molluske
CAP	Lodde	PEL	Pelagische Fische (allgemein)
CAT	Gestreifter oder gefleckter Katfisch	PLA	Rauhe Scharbe, Doggerscharbe
COD	Kabeljau (Atlantik)	POK	Pollack
CRA	Kurzschwanzkrebs	RED	Rotbarsch, Goldbarsch (Atlantik)
CRU	Krebstiere	RNG	Grenadierfisch
DOG	Dornhai	SAL	Lachs (Atlantik)
FLW	Pseudopleuronectes americanus	SAU	Makrelenhecht (Atlantik)
FLX	Plattfische (allgemein)	SCA	Seemuscheln
GHL	Schwarzer Heilbutt	SHA	Haifisch, Hai
GRC	Kabeljau (Grönland)	SHR	Garnele, Krabbe
GRO	Grundfische (allgemein)	SKA	Rochen (allgemein)
HAD	Schellfisch	SQU	Kalmar
HAL	Heilbutt (Atlantik)	SWO	Schwertfisch
HER	Hering (Atlantik)	swx	Alge, Tang
HKR	Roter Gabeldorsch	TUN	Thune, Thunfisch
HKS	Amerikanischer Seehecht	URC	Seeigel
HKW	Weißer Gabeldorsch	USK	Lumb, Brosme
INV	Schal- und Weichtiere (allgemein)	VFF	Finnfische (allgemein)
LOB	Amerikanischer Hummer	WIT	Rotzunge
MAC	Makrele (Atlantik)	YEL	Amerikanische Kliesche

⁽²⁾ Werden innerhalb desselben Zeitraums von 24 Stunden zwei oder mehr Arten von Fanggeschirren verwendet, so ist jede dieser Arten gesondert zu vermerken.

FAO-Standardabkürzungen für Fanggeschirre

Abkürzungen	Fanggeschirr
ОТВ	Grundschernetz (Seite oder Heck)
OTB 1	Grundschernetz (Seite)
OTB 2	Grundschernetz (Heck)
OTM	Treibschernetz (Seite oder Heck)
OTM 1	Treibschernetz (Seite)
OTM 2	Treibschernetz (Heck)
PTB	Zweischiffgrundschernetz
PTM	Zweischifftreibschernetz
_	Garnelenschleppnetz (jetzt in der Kategorie der Grundschernetze enthalten)
SDN	Dänisches Wadennetz
SSC	Schottisches Wadennetz
SPR	Zweischiffwadennetz
SB	Strandwade
PS	Ringwade
GN	Kiemennetz (allgemein)
GNS	Kiemennetz (stationär)
GND	Kiemennetz (treibend)
LL	Langleine (stationär oder treibend)
LLS	Langleine (stationär)
LLD	Langleine (treibend)
LHP	Handleine und Angelleine
LHM	Handleine und Angelleine (motorisiert)
LTL	Schleppangel
FIX	Falle (allgemein)
FPN	Unbedeckte Garnreuse
FPO	Bedeckte Fangkammer, Bügelreuse
FWR	Netzleitvorrichtung, Überlaufrand usw.
DRB	Schiffbagger
DRH	Handbagger (Zangen)
HAR	Harpune
MIS	Sonstige Vorrichtungen
NK	Unbekannte Fanggeschirre

VERORDNUNG (EWG) Nr. 501/87 DER KOMMISSION

vom 19. Februar 1987

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-Umrechnungskurse (3), insbesondere wendenden Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 135/87 der Kommission (4) und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 18. Februar 1987 festgestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 135/87 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Februar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 1987

ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1. ABI. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29. ABI. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 17 vom 20. 1. 1987, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Februar 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen	Warenbezeichnung	Abschöpfungen		
Zolltarifs	warendezeichnung	Portugal	Drittländer	
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	9,23	197,59	
10.01 B II	Hartweizen	43,91	264,87 (¹) (⁵)	
10.02	Roggen	38,30	181,81 (9)	
10.03	Gerste	36,57	189,48	
10.04	Hafer	94,86	158,94	
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur			
	Aussaat		185,01 (2) (3) (8)	
10.07 A	Buchweizen	36,57	129,27	
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen	ŕ	ĺ	
	Sorghum	36,57	155,47 (*)	
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybrid-	-	1 ''	
	sorghum zur Aussaat	22,48	183,58 (4) (8)	
10.07 D I	Triticale	(['])	l o VV	
10.07 D II	Anderes Getreide	36,57	64,37 (⁵)	
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	27,81	290,94	
11.01 B	Mehl von Roggen	68,51	269,42	
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß	,	,	
,	von Hartweizen	81,64	424,13	
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß	,		
	von Weichweizen	27,96	312,14	

- (¹) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (*) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- (9) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (*) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.
- (') Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.
- (8) Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/86 des Rates genannte Abschöpfung wird gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3140/86 der Kommission durch Ausschreibung festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 502/87 DER KOMMISSION

vom 19. Februar 1987

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 (2), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6.

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2011/86 der Kommission (4) und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 18. Februar 1987 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert --

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit Ursprung in Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.
- Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit Ursprung in Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Februar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 1987

ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29. (3) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Februar 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Drittländern hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term.
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	o	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybridsorghum zur Aussaat	0	0	0	0,55
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	. 0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term.	4. Term.
11.07 A I a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	. 0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 503/87 DER KOMMISSION

vom 17. Februar 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1782/80 hinsichtlich bestimmter Textilwaren mit Ursprung in der Arabischen Republik Ägypten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates vom 5. Februar 1982 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1243/86 (2), insbesondere auf Artikel 10,

nach Konsultationen in dem mit Artikel 5 der genannten Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3980/86 (4), hat die Kommission die Einfuhr bestimmter Textilwaren mit Ursprung in bestimmten Drittländern einer Gemeinschaftsüberwachung unterworfen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1782/80 (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3981/86 (6), hat die Kommission die Einfuhren von Baumwollgarnen (Kategorie 1) mit Ursprung in Ägypten auf der Basis einer administrativen Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten einem gemeinschaftlichen Überwachungssystem unterworfen.

Diese administrative Zusammenarbeit ist auf bestimmte andere Textilerzeugnisse (Kategorien 2, 4 und 20) mit Ursprung in Ägypten ausgedehnt worden. Daher muß die Verordnung (EWG) Nr. 1782/80 entsprechend geändert werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge der Verordnung (EWG) Nr. 1782/80 werden durch beiliegenden Anhang ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Februar 1987

Für die Kommission Willy DE CLERCQ Mitglied der Kommission

ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 113 vom 30. 4. 1986, S. 1. (3) ABl. Nr. L 320 vom 15. 12. 1979, S. 9

^(*) ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 21. (*) ABl. Nr. L 174 vom 9. 7. 1980, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 25.

ANHANG

"ANHANG I

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE- Kennziffer (1987)	Warenbezeichnung	Einheiten
1	55.05	55.05-13, 19, 21, 25, 27, 29, 33, 35, 37, 41, 45, 46, 48, 51, 53, 55, 57, 61, 65, 67, 69, 72, 78, 81, 83, 85, 87	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Tonnen
2	55.09	55.09-03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 21, 29, 32, 34, 35, 37, 38, 39, 41, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 59, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 73, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 98, 99	Gewebe aus Baumwolle, andere als Drehergewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe), Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe, Chenillegewebe, Tülle und geknüpfte Netzstoffe:	Tonnen
2 a)	55.09	55.09-06, 07, 08, 09, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 59, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 70, 71, 73, 83, 84, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 98, 99	a) davon andere als roh oder gebleicht	
4	60.04 B I II a) b) c) IV a) 4 b) 1 aa) dd) 2 ee) c) 4 d) 1 aa) dd) ex 2 dd) 60.05 A II b) 4 mm) 11 22 33	60.04-19, 20, 22, 23, 24, 26, 39, 41, 50, 58, 69, 71, 79, 88 60.05-86, 87, 88, 89	Oberhemden, T-Shirts, Unterziehpullis (andere als aus Wolle oder feinen Tierhaaren), Unterhemden und ähnliche Waren, aus Gewirken	1 000 Stück
	44			
20	62.02 B I a) c)	62.02-12, 13, 19	Bettwäsche, andere als aus Gewirken	Tonnen

(Signature)

(Stamp - Cachet)"

VERORDNUNG (EWG) Nr. 504/87 DER KOMMISSION

vom 19. Februar 1987

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1454/86 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 414/86 (4), insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 413/86 (6), insbesondere auf Artikel 5.

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 413/86, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft (8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 415/86 (3), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhren von Olivenöl aus dem Libanon (10),

in Erwägung nachstehender Gründe:

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78 (11) hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung (12) wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbetrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abshöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Für die Türkei und die Maghrebländer sollte dem gemäß den Vereinbarungen zwischen der Gemeinschaft und diesen Drittländern festzusetzenden Zusatzbetrag nicht vorgegriffen werden.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 16. und 17. Februar 1987 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der Tarifstellen 07.01 N II und 07.03 A II des Gemeinsamen Zolltarifs sowie von Erzeugnissen der Tarifstellen 15.17 B I und 23.04 A II des Gemeinsamen Zolltarifs zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 20. Februar 1987 in Kraft.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

⁽¹⁾ ABI. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 8. ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 2. ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

⁽e) ABI. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43. (e) ABI. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 1. (f) ABI. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9. (e) ABI. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10. (f) ABI. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 3. (h) ABI. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4. (h) ABI. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 1987

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

	,
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
15.07 A I a)	52,00 (¹)
15.07 A I b)	54,00 (¹)
15.07 A I c)	52,00 (1)
15.07 A II a)	64,00 (²)
15.07 A II b)	82,00 (³)
	• •

- (¹) Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachten Öl dieser Tarifstelle wird die Abschöpfung vermindert um:
 - a) für den Libanon: 0,60 ECU/100 kg;
 - b) für die Türkei: 11,48 ECU/100 kg (*), sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf;
 - c) für Algerien, Tunesien und Marokko: 12,69 ECU/100 kg (*), sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.
 - (*) Diese Beträge können durch zusätzliche Beträge, die von der Gemeinschaft und den betreffenden Drittländern bestimmt werden, erhöht werden.
- (2) Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle:
 - a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert;
 - b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.
- (3) Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle:
 - a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert;
 - b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
07.01 N II	11,88
07.03 A II	11,88
15.17 B I a)	27,00
15.17 B I b)	43,20
23.04 A II	4,16

VERORDNUNG (EWG) Nr. 505/87 DER KOMMISSION

vom 19. Februar 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 442/87 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Clementinen mit Ursprung in Marokko

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1351/86 (²), insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 442/87 der Kommission (³) ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Clementinen mit Ursprung in Marokko eingeführt worden.

Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine in

Anwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Clementinen mit Ursprung in Marokko geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 442/87 erwähnte Betrag von 1,73 ECU wird durch den Betrag von 9,11 ECU ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Februar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 1987

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABI. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46. (3) ABI. Nr. L 43 vom 13. 2. 1987, S. 34.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 506/87 DER KOMMISSION

vom 19. Februar 1987

zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1475/86 (2), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis ist; dieser wird gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kommission vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatzsbetrags für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft aus dritten Ländern (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1527/73 (4), ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen Ländern ermittelt werden.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststellung der durchschnittlichen Angebotspreise für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch mit Ausnahme von geschlachtetem Geflügel sowie Hälften oder Vierteln davon zugrunde liegen, hat ergeben, daß für die im Anhang bezeichneten Einfuhren Zusatzbeträge in der dort angegebenen Höhe festgesetzt werden müssen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 vorgesehenen Zusatzbeträge sind für die im Anhang genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 derselben Verordnung im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Februar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 1987

^(*) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77. (*) ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 39. (*) ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.

⁽⁴⁾ ABI. Nr. L 154 vom 9. 6. 1973, S. 1.

ANHANG

Zusatzbeträge für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch mit Ausnahme von lebendem und geschlachtetem Geflügel sowie Hälften oder Vierteln davon

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zusatzbetrag	Bezeichnung der Einfuhren
02.02	Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtab- fall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren:	·	
	B. Teile von Geflügel (ausgenommen genießbarer Schlachtabfall) :		
	I. entbeint:		
	b) von Truthühnern	20,00	Ursprung: Israel
	II. nicht entbeint: g) andere	40,00	Ursprung: Ungarn

VERORDNUNG (EWG) Nr. 507/87 DER KOMMISSION

vom 19. Februar 1987

zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1475/86 (2), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis ist; dieser wird gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kommission vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatzbetrages für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft aus dritten Ländern (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1527/73 (4), ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu anomal niedrigen Preisen, die unter den von anderen dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen Ländern ermittelt werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 565/68 (5), werden die Abschöpfungen für Einfuhren von geschlachteten Hühnern, Enten und Gänsen mit Ursprung in und Herkunft aus Polen nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2261/69 (6) werden die Abschöpfungen für Einfuhren von geschlachteten Enten und Gänsen mit Ursprung in und Herkunft aus Rumänien nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2474/70 (7) werden die Abschöpfungen für Einfuhren von geschlachteten Truthühnern mit Ursprung in und Herkunft aus Polen nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2164/72 (8) werden die Abschöpfungen für Einfuhren von geschlachteten Hühnern und Gänsen mit Ursprung in und Herkunft aus Bulgarien nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 vorgesehenen Zusatzbeträge sind für die im Anhang genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 derselben Verordnung im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Februar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 1987

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 39. ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.

^(*) ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 107 vom 8. 5. 1968, S. 7.

^(*) ABI. Nr. L 286 vom 14. 11. 1969, S. 24. (*) ABI. Nr. L 265 vom 8. 12. 1970, S. 13. (*) ABI. Nr. L 232 vom 12. 10. 1972, S. 3.

 $\label{eq:anhang} ANHANG$ Zusatzbeträge für lebendes und geschlachtetes Geflügel sowie für Hälften oder Viertel davon

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zusatzbetrag	Bezeichnung der Einfuhren
02.02	Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtab- fall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren:		
	A. Geflügel, unzerteilt:		`
	I. Hühner:		
	 a) gerupft, entdarmt, mit Kopf und Ständer, genannt "Hühner 83 v. H." 	10,00	Ursprung : Ungarn
	b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Hühner 70 v. H."	10,00	Ursprung: Ungarn
	c) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Hühner 65 v. H."	10,00	Ursprung: Ungarn
	B. Teile von Geflügel (ausgenommen genießbarer Schlachtabfall) :		
	II. nicht entbeint:		
	a) Hälften oder Viertel:		
	1. von Hühnern	10,00	Ursprung: Ungarn

VERORDNUNG (EWG) Nr. 508/87 DER KOMMISSION

vom 19. Februar 1987

zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eier in der Schale

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1475/86 (2), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis ist; dieser wird gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kommission vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatzbetrags für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft aus dritten Ländern (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1527/73 (4), ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen Ländern ermittelt werden.

den Gemäß Verordnungen Nrn. 54/65/EWG (5), 183/66/EWG (9), 765/67/EWG (7), (EWG) Nr. 59/70 (8) und (EWG) Nr. 2164/72 (9) werden die Abschöpfungen für Einfuhren von Eiern in der Schale von Hausgeflügel mit Ursprung in und Herkunft aus Polen, der Südafrikanischen Republik, Australien, Rumänien und Bulgarien nicht um einen Zusatzbetrag erhöht, soweit es sich um Erzeugnisse handelt, die gemäß Artikel 4a der Verordnung Nr. 163/67/EWG eingeführt werden.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststellung der durchschnittlichen Angebotspreise für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Erzeugnisse zugrunde liegen, hat ergeben, daß für die im Anhang bezeichneten Einfuhren Zusatzbeträge in der dort angegebenen Höhe festgesetzt werden müssen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 vorgesehenen Zusatzbeträge sind für die im Anhang genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 derselben Verordnung im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Februar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 1987

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

^(*) ABI. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 39. (*) ABI. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67. (*) ABI. Nr. L 154 vom 9. 6. 1973, S. 1.

^(°) ABI. Nr. 59 vom 8. 4. 1965, S. 848/65. (°) ABI. Nr. 211 vom 19. 11. 1966, S. 3602/66. (°) ABI. Nr. 260 vom 27. 10. 1967, S. 24. (°) ABI. Nr. L 11 vom 16. 1. 1970, S. 1. (°) ABI. Nr. L 232 vom 12. 10. 1972, S. 3.

ANHANG

Zusatzbeträge für bestimmte in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannte Erzeugnisse

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zusatzbetrag	Bezeichnung der Einfuhren
		ECU/100 Stück	
04.05	Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuckert:		
	A. Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht:		
	I. Eier von Hausgeflügel:		
	a) Bruteier (a):		
	1. von Truthühnern oder von Gänsen	8,00	Ursprung: Kanada
	2. andere	4,50	Ursprung: Tschechoslowakei
	•		
		ECU/100 kg	
:	b) andere	10,00	Ursprung: Tschechoslowakei, Schweden oder Finnland

⁽a) Hierher gehören nur Eier von Hausgeflügel, die den von den zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Voraussetzungen entsprechen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 509/87 DER KOMMISSION

vom 19. Februar 1987

zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 2. bis 8. Februar 1987 verlassen haben, erhoben werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1347/86 des Rates vom 6. Mai 1986 über die Gewährung einer Prämie bei der Schlachtung bestimmter ausgewachsener Schlachtrinder im Vereinigten Königreich (¹), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4049/86 (²),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1695/86 der Kommission vom 30. Mai 1986 mit den Durchführungsbestimmungen für die Schlachtprämie für ausgewachsene Schlachtrinder im Vereinigten Königreich (3), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1347/86 wird ein Betrag in Höhe der im Vereinigten Königreich gewährten variablen Schlachtprämie auf Fleisch und Zubereitungen bei ihrem Versand nach anderen Mitgliedstaaten oder ihrer Ausfuhr nach Drittländern erhoben, wenn diese Erzeugnisse von Tieren stammen, für die diese Prämie gewährt wurde.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1695/86 werden die beim Verlassen des Vereinigten

Königreichs auf Erzeugnisse des Anhangs dieser Verordnung zu erhebenden Beträge wöchentlich von der Kommission festgesetzt.

Es sind daher die auf diejenigen Erzeugnisse zu erhebenden Beträge festzusetzen, die in der Woche vom 2. bis 8. Februar 1987 das Vereinigte Königreich verlassen haben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anwendung von Artikel 3 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1347/86 werden im Anhang die Beträge festgesetzt, welche auf die in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1695/86 genannten Erzeugnisse, die das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs im Laufe der Woche vom 2. bis 8. Februar 1987 verlassen haben, erhoben werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 2. Februar 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 1987

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 40. (2) ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1986, S. 28.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 146 vom 31. 5. 1986, S. 56.

ANHANG

Beträge, welche auf die Erzeugnisse, die das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs in der Woche vom 2. bis 8. Februar 1987 verlassen haben, erhoben werden

(ECU/100 kg Nettogewicht)

	(ECU/100 R	g Nettogewicht)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung	Betrag
1	2	3
ex 02.01 A II a) und ex 02.01 A II b)	Fleisch von ausgewachsenen Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren:	
CX 02.01 11 11 b)	1. ganze Tierkörper, halbe Tierkörper und "quartiers compensés"	26,26474
	2. Vorderviertel, zusammen oder getrennt	21,01179
	3. Hinterviertel, zusammen oder getrennt	31,51769
	4. andere:	
	aa) Teilstücke mit Knochen	21,01179
	bb) Teilstücke ohne Knochen	35,98269
ex 02.06 C I a)	Fleisch von ausgewachsenen Rindern, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert: 1. mit Knochen	21,01179
	2. ohne Knochen	29.94180
ex 16.02 B III b) 1	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Fleisch oder Schlachtabfall von ausgewachsenen Rindern enthaltend: aa) nicht gegart; Gemische aus gegartem Fleisch und Schlachtabfall oder nicht gegartem Fleisch und Schlachtabfall: 11. Erzeugnisse, die 80 oder mehr Gewichtshundertteile Rindfleisch enthalten, ausgenommen Schlachtabfall und Fett 22. andere	29,94180 21,01179

VERORDNUNG (EWG) Nr. 510/87 DER KOMMISSION

vom 19. Februar 1987

zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1454/86 (2), insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3923/86 (4),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1474/84 (%), insbesondere auf Artikel 2 Absatz

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Richtpreis und die monatlichen Zuschläge zum Richtpreis für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne für das Wirtschaftsjahr 1986/87 wurden mit den Verordnungen (EWG) Nr. 1457/86 (7) und (EWG) Nr. 1458/86 (*) festgesetzt.

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 3776/86 der Kommission (9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 421/87 (10), festgesetzt.

Da für das Wirtschaftsjahr 1987/88 der Richtpreis für Raps- und Rübsensamen noch nicht besteht, konnte der für das Wirtschaftsjahr 1986/87 geltende Beihilfebetrag im Falle der Festsetzung im voraus für den Monat Juli 1987 für Raps und Rübsen nur vorläufig aufgrund des Richtpreises berechnet werden; dieser Beihilfebetrag darf daher nur vorläufig angewendet werden und wird zu

bestätigen oder zu ändern sein, sobald der Richtpreis für das Wirtschaftsjahr 1987/88 bekannt sein wird.

Die für das Wirtschaftsjahr 1987/88 geschätzten Erzeugungen an Raps- und Rübsensamen sind noch nicht festgesetzt worden. Der Betrag um den der Beihilfebetrag gegebenenfalls in Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen gemäß Artikel 27a der Verordnung Nr. 136/66/EWG gekürzt wird, konnte also nicht bestimmt werden. Die Beihilfebeträge dürfen daher nur vorläufig angewandt werden und sind zu bestätigen oder zu ändern, sobald die Auswirkungen der Regelung der garantierten Höchstmengen für Raps- und Rübsensamen bekannt sind.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3776/86 genannten Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich, daß die zur Zeit geltende Beihilfe wie in den Anhängen zu dieser Verordnung angegeben zu ändern ist -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- Die Höhe der Beihilfe und die Wechselkurse gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 der Kommission (11) sind in den Anhängen festgesetzt.
- Der Betrag der Ausgleichsbeihilfe gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 475/86 und Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 476/86 für in Spanien und Portugal geerntete Sonnenblumenkerne wird im Anhang III festgesetzt.
- Der im Falle der Festsetzung im voraus für den Monat Juli 1987 anzuwendende Beihilfebetrag für Raps und Rübsen wird jedoch mit Wirkung ab 20. Februar 1987 bestätigt oder geändert werden, um dem für das Wirtschaftsjahr 1987/88 festgesetzten Richtpreis für diese Erzeugnisse Rechnung zu tragen.
- Die Höhe der Beihilfe im Falle der Vorausfestsetzung für den Monat Juli 1987 bei Raps- und Rübsensamen wird mit Wirkung vom 20. Februar 1987 bestätigt oder geändert, um den Auswirkungen der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen für Raps- und Rübsensamen gegebenenfalls Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Februar 1987 in Kraft.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 8.

^(*) ABI. Nr. L 164 vom 24. 6. 1983, S. 11. (*) ABI. Nr. L 367 vom 27. 12. 1986, S. 1. (*) ABI. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁹ ABl. Nr. L 146 vom 31. 5. 1986, S. 25.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 12. (8) ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 14.

ABl. Nr. L 349 vom 11. 12. 1986, S. 34. (10) ABI. Nr. L 42 vom 14. 2. 1987, S. 29.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 1987

 $\label{eq:analytical} ANHANG~~I$ Beihilfen für Raps- und Rübsensamen, andere als "Doppelnull"-Sorten

(Beiträge je 100 kg)

	Jeweilig	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat	6. Monat (1)
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	0,610	0,610	0,610	0,610	0,610	0,610
Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
- Andere Mitgliedstaaten	36,482	36,604	37,096	36,689	36,695	32,569
2. Endgültige Beihilfen:						
a) Samen, geerntet und verarbeitet in:		,				
— Deutschland (DM)	87,89	88,21	89,39	88,54	88,55	78,99
- Niederlande (hfl)	99,03	99,39	100,71	99,74	99,76	88,95
 Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs) 	1 704,03	1 709,57	1 732,63	1 712,83	1 713,11	1 515,54
- Frankreich (ffrs)	250,34	250,95	254,24	250,67	250,72	221,90
— Dänemark (dkr)	307,73	308,66	312,86	309,26	309,31	273,74
— Irland (Ir £)	27,482	27,546	27,929	27,438	27,443	24,119
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	20,209	20,208	20,516	20,177	20,182	17,456
- Italien (Lit)	54 761	54 907	55 556	54 996	55 005	48 425
— Griechenland (Dr)	3 570,75	3 545,37	3 579,17	3 496,45	3 497,49	2 931,87
b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:						
in Spanien (Pta)	88,94	88,94	88,94	88,94	88,94	88,94
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	4 288,63	4 299,88	4 371,54	4 279,14	4 280,13	3 671,16
c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:						
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	5 185,30	5 189,19	5 235,04	5 151,75	5 152,84	4 482,53

⁽¹) Vorbehaltlich des in Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen abzuziehenden Betrages und des Ratsbeschlusses über die Preise und flankierenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1987/88.

 ${\it ANHANG~II}$ Beihilfen für Raps- und Rübsensamen "Doppelnull"

· (Beiträge je 100 kg)

	Jeweilig	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat	6. Monat (1)
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
Spanien	1,860	1,860	1,860	1,860	1,860	1,860
- Portugal	1,250	1,250	1,250	1,250	1,250	1,250
— Andere Mitgliedstaaten	37,732	37,854	38,346	37,939	37,945	33,819
2. Endgültige Beihilfen :						
a) Samen, geerntet und verarbeitet in:						
- Deutschland (DM)	90,88	91,19	92,38	91,52	91,54	81,97
- Niederlande (hfl)	102,40	102,75	104,08	103,11	103,12	92,31
 Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs) 	1 762,62	1 768,17	1 791,22	1 771,42	1 771,70	1 574,14
- Frankreich (ffrs)	259,22	259,83	263,12	259,55	259,60	230,78
— Dänemark (dkr)	318,41	319,34	323,54	319,94	320,00	284,42
- Irland (Ir £)	28,460	28,525	28,907	28,416	28,422	25,098
- Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	20,993	20,992	21,300	20,961	20,966	18,240
- Italien (Lit)	56 685	56 831	57 480	56 920	56 930	50 350
- Griechenland (Dr)	3 716,59	3 691,22	3 725,02	3 642,30	3 643,34	3 077,71
b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:						
- in Spanien (Pta)	271,19	271,19	271,19	271,19	271,19	271,19
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	4 470,88	4 482,13	4 553,79	4 461,39	4 462,38	3 853,41
c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:						
- in Portugal (Esc)	189,77	189,77	189,77	189,77	189,77	189,77
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	5 375,07	5 378,96	5 424,81	5 341,52	5 342,61	4 672,30

⁽¹) Vorbehaltlich des in Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen abzuziehenden Betrages und des Ratsbeschlusses über die Preise und flankierenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1987/88.

 ${\it ANHANG~III}$ Beihilfen für Sonnenblumenkerne

(Beträge je 100 kg)

	Jeweilig	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat
. Bruttobeihilfen (ECU):					
- Spanien	1,720	1,720	1,720	1,720	1,720
— Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
- Andere Mitgliedstaaten	42,142	42,812	42,100	42,179	42,179
. Endgültige Beihilfen :					
a) Kerne, geerntet und verarbeitet in (1):		,			
- Deutschland (DM)	101,62	103,21	101,58	101,86	101,86
- Niederlande (hfl)	114,50	116,29	114,44	114,75	114,75
- Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	1 967,78	1 999,22	1 965,52	1 968,60	1 968,60
- Frankreich (ffrs)	288,27	293,08	287,29	287,42	287,42
— Dänemark (dkr)	355,07	360,82	354,52	355,22	355,22
— Irland (Ir £)	31,635	32,165	31,547	31,445	31,445
- Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	. 23,068	23,504	22,911	22,977	22,977
- Italien (Lit)	63 113	64 151	62 842	63 111	63 111
— Griechenland (Dr)	4 053,57	4 111,92	3 960,24	3 958,83	3 958,83
b) Kerne, geerntet in Spanien und verarbeitet:					
— in Spanien (Pta)	250,77	250,77	250,77	250,77	250,77
— in einem anderen Mitgliedstaat				·	
(Pta)	4 022,92	4 121,98	4 005,73	3 986,78	3 986,78
c) Kerne, geerntet in Portugal und verarbeitet:					
- in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- in Spanien (Esc)	6 610,63	6 712,46	6 542,63	6 545,60	6 545,60
- in einem anderen Mitgliedstaat		,			
(Esc)	6 396,12	6 494,64	6 330,32	6 333,20	6 333,20
Ausgleichsbeihilfen:					
— für Spanien (Pta)	3 970,73	4 072,83	3 958,32	3 940,46	3 940,46
— für Portugal (Esc)	6 363,89	6 464,28	6 301,04	6 304,58	6 304,58

⁽¹⁾ Für die in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 geernteten und in Spanien verarbeiteten Kerne sind die Beträge unter Ziffer 2 Buchstabe a) mit 1,0335380 zu multiplizieren.

ANHANG IV

Umrechnungskurse der ECU, die für die Umrechnung der endgültigen Beihilfen in die Währung des Verarbeitungslandes anzuwenden sind, wenn es sich dabei nicht um das Erzeugungsland handelt

(Wert von 1 ECU)

						(Wert von 1 ECU)
	Jeweilig	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat	6. Monat
DM	2,061950	2,056710	2,050680	2,045650	2,045650	2,030290
hfl	2,327110	2,323540	2,319460	2,315420	2,315420	2,304010
bfrs/lfrs	42,686300	42,704500	42,733300	42,743600	42,743600	42,790800
ffrs	6,864100	6,872710	6,882680	6,892890	6,892890	6,924390
dkr	7,789750	7,810730	7,833210	7,851100	7,8 <i>5</i> 1100	7,913490
Ir £	0,775184	0,779139	0,783658	0,787594	0,787594	0,796912
£ Stg.	0,744432	0,746556	0,748980	0,751039	0,751039	0,757023
Lit	1 467,87	1 471,06	1 475,09	1 478,54	1 478,54	1 489,13
Dr Esc	151,61000 160,31500	1 <i>5</i> 3,74100 161,84400	1 <i>55</i> ,79900 1 <i>6</i> 3,03 <i>6</i> 00	1 <i>57</i> ,70 <i>5</i> 00 1 <i>64</i> ,19000	1 <i>57</i> ,70 <i>5</i> 00 1 <i>64</i> ,1 <i>9</i> 000	164,38200 167,51000
Pta	145,60900	146,20600	146,89400	147,43600	147,43600	149,22900

VERORDNUNG (EWG) Nr. 511/87 DER KOMMISSION

vom 19. Februar 1987

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 229/87 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2051/86 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 498/87 (4), festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2051/86 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Februar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 1987

Für die Kommission Frans ANDRIESSEN Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Februar 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest: A. Weißzucker; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	51,12 43,41 (¹)

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

^(*) ABI. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4. (*) ABI. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 1. (*) ABI. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 91. (*) ABI. Nr. L 50 vom 19. 2. 1987, S. 26.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 512/87 DER KOMMISSION

vom 19. Februar 1987

zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 (2), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1449/86 (4) insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (5), insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 282/87 der Kommission (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 466/87 (7), festgesetzt worden.

Mit Verordnung (EWG) Nr. 1588/86 des Rates (*) ist die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates (*) betreffend die Erzeugnisse der Tarifstelle 23.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

 für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 18. Februar 1987 festgestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich der Äquivalenzkoeffizienten.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission (10) die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1588/86, unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 282/87 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Februar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 1987

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

(*) ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1. (*) ABI. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29. (*) ABI. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1. (*) ABI. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 1. (*) ABI. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1. (*) ABI. Nr. L 28 vom 30. 1. 1987, S. 18. (*) ABI. Nr. L 24 vom 14. 2. 1987, S. 43. (*) ABI. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 47. (*) ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Februar 1987 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

	Abschö	pfungen
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG
1.02 A II (²)	333,24	327,20
1.02 B II b) (²)	244,79	241,77
11.02 C II (²)	293,87	290,85
11.02 D II (²)	188,44	185,42
11.02 E II b) (²)	333,24	327,20
11.02 F II (²)	333,24	327,20

⁽²⁾ Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen:

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

[—] einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H.;

[—] einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 513/87 DER KOMMISSION

vom 19. Februar 1987

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags (3) müssen die Ersattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betrefnotwendigen Getreidemenge Erzeugnisse berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG der Kommission (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/71 (5), festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt ist die Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge festzusetzen.

Gemäß Artikel 275 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Es wurde keine Erstattung für die Ausfuhr nach Portugal festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Februar 1987 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1. (2) ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

^(*) ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78. (*) ABI. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67. (*) ABI. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 1987

ANHANGzur Verordnung der Kommission vom 19. Februar 1987 zur Festsetzung der Ausfuhr-erstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	
	für Ausfuhren nach: — der Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Ceuta und Melilla — der Zone II b)	121,00 127,00
	— den anderen Drittländern	
10.01 B II	Hartweizen	
	für Ausfuhren nach:	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	15,00 (³)
	— den anderen Drittländern	20,00 (³)
10.02	Roggen	
	für Ausfuhren nach:	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	5,00
	— den anderen Drittländern	10,00
10.03	Gerste	
	für Ausfuhren nach:	
	— der Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Ceuta und Melilla	125,00
	— der Zone II b)	129,00
	— den anderen Drittländern	20,00
10.04	Hafer	
	für Ausfuhren nach:	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	_
	— den anderen Drittländern	
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	
	für Ausfuhren nach:	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	10,00
	der Zone I, der Zone V, der Deutschen Demokratischen Republik und den Kanarischen Inseln	20,00
	— den anderen Drittländern	_
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	_
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybridsorghum zur Aussaat	_
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen:	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	178,00
	— mit einem Aschegehalt von 521 bis 600	178,00
	— mit einem Aschegehalt von 601 bis 900	156,00
	— mit einem Aschegehalt von 901 bis 1 100	144,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 101 bis 1 650	133,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 651 bis 1 900	118,00

(ECU/Tonne)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
ex 11.01 B	Mehl von Roggen:	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 700	178,00
	- mit einem Aschegehalt von 701 bis 1 150	178,00
	- mit einem Aschegehalt von 1 151 bis 1 600	178,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 601 bis 2 000	178,00
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	
	für Ausfuhren nach:	
	— Algerien :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 (1)	383,50 (³)
	- den anderen Drittländern:	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 (1)	345,00 (³)
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 (2)	324,00 (³)
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300	291,00 (³)
	— mit einem Aschegehalt von mehr als 1 300	275,00 (³)
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen:	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	178,00

⁽¹⁾ Grieß, von dem weniger als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,250 mm hindurchgehen.

⁽²⁾ Grieß, von dem weniger als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,160 mm hindurchgehen.

⁽²) Mit Ausnahme der Mengen, die unter die Entscheidung der Kommission vom 19. März 1986 fallen.

NB. Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3817/85 (ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985), bestimmt sind.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Januar 1987

über die Liste der Betriebe in Chile, die für die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen sind

(87/124/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittlänzuletzt geändert durch die Richtlinie 86/469/EWG (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die Genehmigung zur Ausfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zu erhalten, müssen die in Drittländern gelegenen Betriebe allgemeinen und besonderen Anforderungen genügen, die in der Richtlinie 72/462/EWG festgelegt sind.

Bei einer ersten Besichtigung war befunden worden, daß kein Betrieb in Chile den Anforderungen genügt.

Eine neuerliche Besichtigung gemäß Artikel 5 der Richtlinie 72/462/EWG und Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung 86/474/EWG der Kommission vom 11. September 1986 zur Durchführung tierärztlicher Kontrollen an Ort und Stelle im Rahmen der Regelung zur Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern (3) hat ergeben, daß der Stand der Hygiene in einem Betrieb verbessert worden ist und nunmehr als befriedigend betrachtet werden kann.

Dieser Betrieb kann daher in ein Verzeichnis der zur Ausfuhr in die Gemeinschaft zugelassenen Betriebe aufgenommen werden.

Die Einfuhr frischen Fleisches aus dem im Anhang aufgeführten Betrieb bleibt zudem den einschlägigen Vorschriften sowie den allgemeinen Vertragsbestimmungen unterworfen; insbesondere unterliegt die Einfuhr aus Drittländern und das Verbringen in andere Mitgliedstaaten von bestimmten Kategorien Fleisch, wie z.B. von Fleisch, das Rückstände von bestimmten Substanzen enthält, harmonisierten Regeln der Gemeinschaft, die noch nicht voll umgesetzt worden sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- Der im Anhang genannte Betrieb in Chile ist für die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft im Sinne des genannten Anhangs zugelassen.
- Die aus den Betrieben im Anhang stammenden Einfuhrwaren unterliegen auch weiterhin den im Veterinärbereich erlassenen Gemeinschaftsvorschriften.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten untersagen die Einfuhr frischen Fleisches aus anderen als den im Anhang angegebenen Betrieben.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt mit Wirkung vom 15. Januar 1987.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Januar 1987

^(*) ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28. (*) ABl. Nr. L 275 vom 26. 9. 1986, S. 36. (*) ABl. Nr. L 279 vom 30. 9. 1986, S. 55.

ANHANG

LISTE DER BETRIEBE

Veterinär- kontrollnummer	Betrieb	Anschrift
	SCHAFFLEISCH	
•	Schlachthof	
1	Frigorífico Cuerilán, SA	Punta Arenas

vom 19. Januar 1987

über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch

(87/125/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates vom 26. Februar 1985 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 73/87 (2), insbesondere auf Artikel 22,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission vom 4. September 1980 über die besonderen Durchführungsvorschriften für Ein- und Ausfuhrlizenzen für Rindfleisch (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3815/85 (4), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe b) i),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 486/85 sieht die Möglichkeit vor, für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch Einfuhrlizenzen zu erteilen. Allerdings müssen die Einfuhren im Rahmen der für jedes einzelne exportierende Drittland vorgesehenen Mengen erfolgen.

Die vom 1. bis 10. Januar 1987 eingereichten, in Fleisch ohne Knochen ausgedrückten Anträge auf Erteilung einer Lizenz im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe stammende Erzeugnisse übersteigen nicht die für diese Staaten verfügbaren Mengen. Es ist daher möglich, Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen auszustellen.

Es ist die Festsetzung der Restmengen vorzunehmen, für welche ab dem 1. Februar 1987 Lizenzen im Rahmen der Gesamtmengen von 30 000 Tonnen, zu der gegebenenfalls automatisch die zusätzliche Menge von 8 100 Tonnen hinzukommt, gemäß Artikel 5 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 beantragt werden

Es wird in diesem Zusammenhang daran erinnert, daß mit dieser Entscheidung nicht die

72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern (5), zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/469/EWG (6), beeinträchtigt wird -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die nachstehend aufgeführten Mitgliedstaaten stellen am 21. Januar 1987 für aus bestimmten Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch, ausgedrückt in entbeintem Fleisch, Einfuhrlizenzen für die angegebenen Mengen und Ursprungsländer aus :

- 1. Deutschland:
 - 250 Tonnen mit Ursprung in Simbabwe,
 - 230 Tonnen mit Ursprung in Swasiland,
 - 10 Tonnen mit Ursprung in Botsuana;
- 2. Vereinigtes Königreich:

200 Tonnen mit Ursprung in Simbabwe.

Artikel 2

Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe b) ii) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 in den ersten zehn Tagen des Monats Februar 1987 für folgende Mengen entbeinten Rindfleischs gestellt werden:

— Botsuana :	18 906 Tonnen,
— Kenia:	142 Tonnen,
— Madagaskar :	7 579 Tonnen,
— Swasiland :	3 133 Tonnen,
— Simbabwe:	7 650 Tonnen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Portugal gerichtet.

Brüssel, den 19. Januar 1987

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 61 vom 1. 3. 1985, S. 4. (2) ABl. Nr. L 11 vom 13. 1. 1987, S. 23. (3) ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

^(*) ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 11.

⁽⁵⁾ ABI. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽⁶⁾ ABI. Nr. L 275 vom 26. 9. 1986, S. 36.

vom 19. Januar 1987

über die zwischen dem 1. und 10. Januar 1987 für Milch und Milcherzeugnisse im Rahmen des ergänzenden Handelsmechanismus beantragten Lizenzen

(87/126/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 574/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus (¹), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3866/86 (²), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 606/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für aus der Zehnergemeinschaft nach Spanien eingeführte Milcherzeugnisse (3), zuletzt geändert durch die Verord-

nung (EWG) Nr. 3952/86 (*), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 574/86 hat die Kommission für den Zeitraum vom 1. bis 10. Januar 1987 Mitteilung von den EHM-Lizenzanträgen für Milch und Milcherzeugnisse erhalten. Für die Genehmigung dieser Anträge sind die erforderlichen Vorschriften zu erlassen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die für den Zeitraum vom 1. bis 10. Januar 1987 eingereichten und der Kommission mitgeteilten EHM-Lizenzanträge werden für die dort aufgeführten Mengen, multipliziert mit dem nachstehend angegebenen Koeffizienten, betreffend die folgenden Erzeugnisse und die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 genannten Kategorien genehmigt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Koeffizient
ex 04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert: — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Nettoinhalt von 3 l oder weniger — andere	0,49921 1,00
04.03	Butter	0,08043
ex 04.04	Käse:	
	- Kategorie 1: Emmentaler, Greyerzer	0,04288
	- Kategorie 2: Roquefort	0,00590
İ	- Kategorie 3: Käse mit Schimmelbildung im Teig	0,02407
	— Kategorie 4: Schmelzkäse	0,00269
	- Kategorie 5: Parmigiano Reggiano, Grana Padano	0,39481
f	— Kategorie 6: Havarti (Fettgehalt: 60 Gewichtshundertteile)	0,00518
	- Kategorie 7: Edamer in Kugelform, Gouda	0,01134
f	- Kategorie 8: Weichkäse aus Kuhmilch	0,00454
·	- Kategorie 9: Cheddar, Chester	0,03912
	— Kategorie 10: Andere	0,01306

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 1. (2) ABl. Nr. L 359 vom 19. 12. 1986, S. 33.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 28.

^(*) ABI. Nr. L 365 vom 24. 12. 1986, S. 49.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Januar 1987

vom 19. Januar 1987

zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3795/86 eröffnete Ausschreibung für die Lieferung einer Partie Butteroil als Nahrungsmittelhilfe

(87/127/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1335/86 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3795/86 der Kommission vom 12. Dezember 1986 über die Lieferung einer Partie Butteroil als Nahrungsmittelhilfe (3) wurde die Lieferung von 200 Tonnen Butteroil an bestimmte Drittländer und Empfängerorganisationen ausgeschrieben.

Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 der Kommission vom 17. Mai 1983 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Magermilchpulver, Butter und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (*), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3826/85 (*), sieht vor, daß nach Maßgabe der eingegangenen Angebote für jede Partie oder für jede Teilpartie in dem in Artikel 11 Absatz 3 dritter Unterabsatz vorgesehenen Fall ein Höchstbetrag festgesetzt oder beschlossen wird, die Ausschreibung aufzuheben.

In Anbetracht der abgegebenen Angebote ist es angebracht, die Höchstbeträge wie nachstehend angegeben festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstbeträge, die bei der Zuschlagserteilung für die durch die Verordnung (EWG) Nr. 3795/86 eröffnete Ausschreibung zugrunde zulegen sind, werden wie folgt festgesetzt:

Partie A:

97 151 ECU (VK).

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Januar 1987

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 19.

⁽³⁾ ABI. Nr. L 352 vom 13. 12. 1986, S. 9. (4) ABI. Nr. L 142 vom 1. 6. 1983, S. 1.

ABI. Nr. L 371 vom 31. 12. 1985, S. 1.

vom 19. Januar 1987

zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3726/86 eröffnete Ausschreibung für die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe

(87/128/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1335/86 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3726/86 der Kommission vom 5. Dezember 1986 über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe (3) wurde die Lieferung von 4 100 Tonnen Magermilchpulver an bestimmte Drittländer Empfängerorganisationen ausgeschrieben.

Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 der Kommission vom 17. Mai 1983 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Magermilchpulver, Butter und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3826/85 (3), sieht vor, daß nach Maßgabe der eingegangenen Angebote für jede Partie oder für jede Teilpartie in dem in Artikel 11 Absatz 3 dritter Unterabsatz vorgesehenen Fall ein Höchstbetrag festgesetzt oder beschlossen wird, die Ausschreibung aufzuheben.

In Anbetracht der abgegebenen Angebote ist es angebracht, die Höchstbeträge wie nachstehend angegeben festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstbeträge, die bei der Zuschlagserteilung für die durch die Verordnung (EWG) Nr. 3726/86 eröffnete Ausschreibung zugrunde zu legen sind, werden wie folgt festgesetzt:

- Partie A: 878 349 ECU (D), 880 440 ECU (D), 882 531 ECU (D), 896 551 ECU (B), 887 691 ECU (D), Partie B: 2 857 203 ECU (D).

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Januar 1987

ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

ABI. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 19. ABI. Nr. L 344 vom 6. 12. 1986, S. 11. ABI. Nr. L 142 vom 1. 6. 1983, S. 1.

⁽⁵⁾ ABI. Nr. L 371 vom 31. 12. 1985, S. 1.

vom 19. Januar 1987

über die zwischen dem 1. und 12. Januar 1987 im Rahmen des ergänzenden Handelsmechanismus für Getreide beantragten Lizenzen

(87/129/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 574/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3866/86 (²), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 598/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 über die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus auf Einfuhren von backfähigem Weichweizen aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 nach Spanien (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3592/86 (*), dürfen EHM-Lizenzen innerhalb eines Monats nur für eine Menge erteilt werden, die 50 % der Zielmenge nicht übersteigt.

Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 574/86 wurden der Kommission für den Zeitraum vom 1. bis 12. Januar 1987 gültige EHM-Lizenzanträge für die

Einfuhr von backfähigem Weichweizen in Spanien mitgeteilt. Für die Genehmigung dieser Anträge sollten die erforderlichen Vorschriften erlassen werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Zeitraum vom 1. bis 12. Januar 1987 eingereichten und der Kommission mitgeteilten EHM-Lizenzanträge für backfähigen Weichweizen der Tarifstelle 10.01 B I werden für die in den Anträgen angegebenen und mit dem Koeffizienten 0,17368 % multiplizierten Mengen genehmigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Januar 1987

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 359 vom 19. 12. 1986, S. 33. (3) ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 16.

^(*) ABI. Nr. L 334 vom 27. 11. 1986, S. 19.

vom 20. Januar 1987

betreffend die in den ersten zehn Tagen von Januar 1987 gestellten EHM-Lizenzanträge im Sektor Rindfleisch

(87/130/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus (¹), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2297/86 (²), insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 574/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus (³), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3866/86 (¹), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 schreibt die Anwendung der EHM-Lizenzen vor, damit die Handelsmengen bestimmter Erzeugnisse nicht die Mengen übersteigen, die die Beitrittsakte und Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3955/86 der Kommission mit besonderen Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus im Rindfleischsektor (5) vorsehen. Die Kommission hat deshalb gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 574/86 zu entscheiden, ob die EHM-Lizenzen für alle beantragten Mengen, einenTeil davon oder für keine der beantragten Mengen erteilt werden können.

Eine Prüfung der verfügbaren Mengen und in den ersten zehn Tagen von Januar 1987 gestellten Lizenzanträge ergibt, daß Lizenzen für die bei bestimmten Erzeugnissen beantragten Mengen und bei anderen Erzeugnissen bis zu einem bestimmten Prozentsatz der beantragten Mengen erteilt werden können —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die in den ersten zehn Tagen von Januar 1987 gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträge werden EHM-Lizenzen

- a) für die beantragten Mengen der nachstehenden Erzeugnisse erteilt:
 - gefrorenes Rindfleisch und Nebenerzeugnisse der Schlachtung von Rindern;
- b) bis zu dem für die nachstehenden Erzeugnisse angegebenen Prozentsatz erteilt:
 - lebende Rinder, andere als reinrassige Zuchtrinder und Tiere f
 ür Corridas: 0,476 %;
 - frisches oder gekühltes Rindfleisch: 0,181 %.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Januar 1987

⁽¹⁾ ABI, Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.

⁽²⁾ ABI. Nr. L 201 vom 24. 7. 1986, S. 3.

^(*) ABI. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 1. (*) ABI. Nr. L 359 vom 19. 12. 1986, S. 33.

^(*) ABl. Nr. L 365 vom 24. 12. 1986, S. 55.

vom 26. Januar 1987

zur Zulassung eines Verfahrens der Einstufung von Schweineschlachtkörpern in den Niederlanden

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(87/131/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1475/86 (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates vom 13. November 1984 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3530/86 (4), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 bestimmt, daß die Einstufung von Schweineschlachtkörpern im Wege einer Schätzung des Muskelfleischgehalts nach statistisch gesicherten Schätzverfahren, die auf objektiven Messungen an einem oder mehreren Teilen des Schweineschlachtkörpers beruhen, zu erfolgen hat. Voraussetzung für die Zulassung der Einstufungsverfahren ist, daß ihr statistischer Schätzfehler ein bestimmtes Höchstmaß nicht überschreitet. Dieses Höchstmaß ist in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 der Kommission vom 24. Oktober 1985 mit Durchführungsbestimmungen zum gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schweineschlachtkörper (5) festgelegt worden.

Die Regierung der Niederlande hat bei der Kommission die Zulassung eines Einstufungsverfahrens für Schweineschlachtkörper beantragt und die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 geforderten Einzelheiten vorgelegt. Die Prüfung dieses Antrags hat ergeben, daß die Bedingungen für die Zulassung des besagten Einstufungsverfahrens erfüllt sind.

(1) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

Es sollten keine Änderungen des Gerätes oder des Verfahrens der Einstufung zugelassen werden dürfen, es sei denn infolge einer neuen, aufgrund der gewonnenen Erfahrungen ergangenen Entscheidung der Kommission.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- Als einziges Einstufungsverfahren für Schweineschlachtkörper in den Niederlanden wird die Verwendung des "Hennessy Grading Probe (HGP2)" genannten Gerätes zugelassen.
- Das Gerät ist mit einer Sonde von 5,95 mm Durch-(2) messer (und von 6,3 mm an der Klinge auf der Spitze der Sonde) mit einer Photodiode (LED Siemens des Typs LYU 260 E-O und Photodetektor des Typs 58 MR) und einem Meßbereich von 0 bis 120 mm ausgestattet. Die Meßwerte werden vom HGP2 selbst sowie von einem mit diesem verbundenen Rechner in Schätzwerte des Muskelfleischanteils umgesetzt.
- Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird anhand folgender Formel berechnet:

$$\hat{y} = 61,33 - 0,76x_1 + 0,10x_2,$$

wobei

= Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers,

- x₁ = Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, 6 cm seitlich der Trennlinie des Schlachtkörpers auf der Höhe zwischen der dritt- und viertletzten Rippe gemessen,
- x_2 = Muskeldicke in mm, gleichzeitig und an gleicher Stelle wie x, gemessen.

Die Formel gilt für Schlachtkörper von 50 bis 120 kg.

Artikel 2

Eine Änderung des Gerätes oder des Schätzverfahrens ist nicht zulässig.

⁽²⁾ ABI. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 39.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 301 vom 20. 11. 1984, S. 1.

^(*) ABl. Nr. L 326 vom 21. 11. 1986, S. 8.

^{(&}lt;sup>5</sup>) ABl. Nr. L 285 vom 25. 10. 1985, S. 39.

Artikel 3

Brüssel, den 26. Januar 1987

Die Zulassung des genannten Einstufungsverfahrens kann widerrufen werden.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

vom 26. Januar 1987

zur Annahme der von einigen Regionen Italiens ausgearbeiteten Sonderprogramme zur Wiederherstellung und Umstellung der 1985 durch Frost geschädigten Olivenhaine gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1654/86 des Rates

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(87/132/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1654/86 des Rates vom 26. Mai 1986 über eine gemeinsame Maßnahme zur Wiederherstellung und Umstellung der 1985 in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft durch Frost geschädigten Olivenhaine (¹),

in Erwägung folgender Gründe:

Am 12. September und 8. Oktober 1986 hat die italienische Regierung der Kommission mit einer befürwortenden Stellungnahme die Sonderprogramme zur Wiederherstellung und Umstellung der in den Regionen Toskana, Latium, Umbrien und Ligurien durch Frost geschädigten Olivenhaine übermittelt.

Diese Programme enthalten alle in Artikel 2 Absatz 1 der obigen Verordnung geforderten Angaben.

Außerdem wurden die von der Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 3 der obigen Verordnung geforderten Anderungen und Ergänzungen zu den Programmen übermittelt.

Laut Artikel 2 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung muß die Laufzeit der einzelnen Programme der Laufzeit der gemeinsamen Maßnahme entsprechen.

Die italienische Regierung hat die ergänzende Finanzierung der in der obigen Verordnung vorgesehenen Maßnahmen nachdrücklich zugesagt.

Die zusätzliche Beihilfe zur Wiederherstellung oder Umstellung, die vom EAGFL teilweise erstattet wird, muß sich auf dieselben Olivenhaine beziehen, die im Rahmen der Gemeinschaftsbeihilfe zur Wiederherstellung oder Umstellung beihilfefähig sind.

Am 31. Oktober 1986 hat die italienische Regierung mitgeteilt, daß der für die vier Programme vom EAGFL zu übernehmende Beihilfebetrag den in Artikel 5 Absatz 4 der obigen Verordnung festgesetzten Höchstbetrag nicht überschreitet.

Gemäß Artikel 6 der obigen Verordnung ist über den Ablauf des Programms regelmäßig Bericht zu erstatten.

Der Ausschuß des EAGFL wurde zu den finanziellen Aspekten gehört.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die von den Regionen Toskana, Latium, Umbrien und Ligurien vorgelegten Sonderprogramme zur Wiederherstellung und Umstellung der 1985 durch Frost geschädigten Olivenhaine, die die italienische Regierung am 12. September und 8. Oktober 1986 übermittelt hat, und die dazugehörigen Änderungen und Ergänzungen entsprechen der Verordnung (EWG) Nr. 1654/86.

Artikel 2

Auf der Grundlage der Kurzberichte über die durchgeführten, laufenden und vorgesehenen Maßnahmen wird die italienische Regierung der Kommission regelmäßig einen Jahresbericht sowie eine tabellarische Übersicht, gemäß dem Anhang, über die Durchführung der Programme in den betreffenden Regionen vorlegen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 26. Januar 1987

ANHANG

ÜBERSICHT ÜBER DEN STAND DER DURCHFÜHRUNG DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 1654/86 IN DER REGION ...

ahr ...

Code	Art der Intervention	Zahl der begünstig Unternehmen (')	Zahl der begünstigten Unternehmen (¹)	Anzahl der betroffenen Bäume	betroffenen me	Fläche	Fläche (in ha)	Beihilfebetrag zu Lasten des Staates oder der Region	ebetrag des Staates Region	Beihilfebetrag zu Lasten des EÅGPL	ebetrag les EÅGFL	Anmerkung
_		Begünstigt	Vorgesehen	Begünstigt	Vorgesehen	Begünstigt	Vorgesehen	Bereits gewährt	Vorgesehen	Bereits beantragt	Zu beantragen	1
-	2	3	4	S	9	7	8	6	10	11	12	13
Α1	Vollständige Wiederherstellung			ŀ	1							
A 2	Teilweise Wiederherstellung				-	1	1					
A 3	Stammschnitt an der Basis					ı	[
A 4	Astschnitt					ı	1					
B 1	Umstellung			1	ľ			•				-
C1	Ergänzende Beihilfe zur Wiederherstellung (5 Jahre)					1	ſ					
C 2	Ergänzende Beihilfe zur Wiederherstellung (3 Jahre)					ſ	1		-			
C 3	Ergänzende Beihilfe für die Umstellung auf Jahreskulturen				1					,		
C 4	Ergänzende Beihilfe für die Umstel- lung auf Mehrjahreskulturen			l			-		<u> </u>			
	Insgesamt											

(¹) Die Zahlenangabe umfaßt auch Betriebe, die mehrere Beihilfen empfangen.

vom 28. Januar 1987

betreffend die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3832/86 für Milch und Milcherzeugnisse beantragten Lizenzen des ergänzenden Handelsmechanismus

(87/133/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 574/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3866/86 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3832/86 der Kommission (3) betrifft die Überschreitung der Zielmenge und des Richtplafonds des Jahres 1986 für die Einfuhr von Butter nach Spanien im Rahmen des ergänzenden Handelsmechanismus. Die Einfuhren dürfen sich nur auf Butter erstrecken, die gemäß den Verordnungen der Kommission (EWG) Nr. 262/79 (4) und (EWG) Nr. 2409/86 (5) zugeteilt oder verkauft wurde oder für die Beihilfe nach der Verordnung (EWG) Nr. 1932/81 der Kommission (6) gewährt wurde. Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 574/86 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3832/86 wurden der Kommission die

Anträge auf Erteilung von EHM-Lizenzen für Milch und Milcherzeugnisse mitgeteilt. Es sind jetzt die Bestimmungen zu erlassen, die bezüglich der Annahme dieser Anträge erforderlich sind —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3832/86 gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträge auf Erteilung von EHM-Lizenzen werden für die darin angegebenen, mit dem Koeffizienten 0,075 multiplizierten Mengen angenommen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Januar 1987

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 359 vom 19. 12. 1986, S. 33.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 356 vom 17. 12. 1986, S. 10.

^(*) ABl. Nr. L 41 vom 16. 2. 1979, S. 1. (*) ABl. Nr. L 208 vom 31. 7. 1986, S. 29.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 191 vom 14. 7. 1981, S. 6.

vom 30. Januar 1987

zur Änderung der Entscheidung 86/269/EWG über Betriebe in Kanada, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr frischen Fleisches zulassen können

(87/134/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittlänzuletzt geändert durch die Richtlinie 86/469/EWG (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die Genehmigung zur Ausfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zu erhalten, müssen die in Drittländern gelegenen Betriebe allgemeinen und besonderen Voraussetzungen entsprechen, die in der Richtlinie 72/462/EWG festgelegt sind.

Kanada hat gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 72/462/EWG eine Liste der Betriebe übermittelt, die zur Ausfuhr in die Gemeinschaft zugelassen sind.

Nach einer von der Gemeinschaft durchgeführten Besichtigung an Ort und Stelle wurden die Mitgliedstaaten mit der Entscheidung 86/269/EWG der Kommission (3) ermächtigt, die Einfuhr frischen Fleisches aus bestimmten kanadischen Betrieben bis zum 31. Januar 1987 fortzusetzen.

Während dieses Übergangszeitraums sollten die Betriebe noch auf der Grundlage zusätzlicher Erkundungen zu ihren hygienischen Verhältnissen und ihren Möglichkeiten rascher Anpassung an die Gemeinschaftsregelung überprüft werden.

Diese zusätzliche Überprüfung hat stattgefunden.

Seither hat der Rat die anzuwendenden Vorschriften geändert, und diese neuen Vorschriften treten am 30. April 1987 in Kraft.

Es ist somit angebracht, die Übergangsbestimmungen bis zu einem Zeitpunkt zu verlängern, der dem Datum des Inkrafttretens der neuen Vorschriften der Gemeinschaft entspricht.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Datum "31. Januar 1987" in Artikel 1 der Entscheidung 86/269/EWG wird durch "29. April 1987" ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. Januar 1987

^(*) ABI. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28. (*) ABI. Nr. L 275 vom 26. 9. 1986, S. 36. (*) ABI. Nr. L 171 vom 28. 6. 1986, S. 58.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 418/86 der Kommission vom 18. Februar 1986 zur Anpassung bestimmter Verordnungen im Weinsektor infolge des Beitritts Spaniens und Portugals

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 48 vom 26. Februar 1986)

Seite 13, Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a) zweiter Unterabsatz:

anstatt: "Die im ersten Unterabsatz genannten traditionellen spezifischen Begriffe, außer

den im vierten Gedankenstrich genannten...",

muß es heißen: "Die im ersten Unterabsatz genannten traditionellen spezifischen Begriffe, außer

den im ersten und vierten Gedankenstrich genannten...".

Berichtigung der Richtlinie 86/378/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 225 vom 12. August 1986)

Seite 41, Artikel 2 Absatz 1 vierte Zeile:

anstatt: "... unbeständig ...",

muß es heißen: "... unselbständig ...".